



GEWERKSCHAFT
DEUTSCHER LOKOMOTIVFÜHRER

Flächentarifvertrag für das Eisenbahn- fahrpersonal (EFPTV)

für die Schienenbahnen des Personen- und Güterverkehrs
in der Bundesrepublik Deutschland

Entwurf

Zwischen

Arbeitgeberverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V.
(Agv MoVe),

Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen (AGVDE).

Arbeitgebervereinigung Öffentlicher Nahverkehr (AVN),

aus der Gruppe der Veolia Eisenbahnverkehrsunternehmen folgende Unternehmen:

aus der Gruppe der Arriva Eisenbahnverkehrsunternehmen folgende Unternehmen:

aus der Gruppe der Keolis Eisenbahnverkehrsunternehmen folgende Unternehmen:

aus der Gruppe Hochbahn SPNV (BeNex) folgende Unternehmen:

der Eisenbahnverkehrsunternehmen der Hessischen Landesbahn (HLB-Gruppe):

und

aus der Gruppe der EuRailCo Eisenbahnverkehrsunternehmen folgenden Unternehmen:.

einerseits

und der

Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer

andererseits

wird ein

Flächentarifvertrag für das Eisenbahnpersonal (EFPTV)

für die Schienenbahnen des Personen- und Güterverkehrs
in der Bundesrepublik Deutschland

geschlossen.

Präambel

Die Vertragsparteien wollen mit dem folgenden Tarifvertragswerk die wichtigsten Qualifikations- und Arbeitsbedingungen sowie deren Mindeststandards für das Eisenbahnfahrpersonal im deutschen Eisenbahnverkehrsmarkt sicherstellen. Die Absicht ist, dass:

1. Die Unternehmen unter vergleichbaren Voraussetzungen mit klaren Spielregeln am Wettbewerb teilnehmen können
2. bei Ausschreibungen von Verkehrsleistungen, die im vorliegenden Tarifvertragswerk festgelegten Minimalstandards eingehalten werden
3. die Wettbewerbsfähigkeit nicht durch Verschlechterung der Arbeitsbedingungen und der Entlohnung des Personals erreicht wird
4. die Wettbewerbsfähigkeit nicht auf Kosten der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes erreicht wird.

Die Tarifvertragsparteien streben an, dass dieses Tarifvertragswerk als repräsentativer Tarifvertrag zur Auftragsbedingung bei der Vergabe von Eisenbahnverkehrsleistungen zugrunde gelegt wird.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt:

- a) **Räumlich:**
Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- b) **Betrieblich/fachlich:**
Für alle Betriebe der Schienenbahnen des Personen- und Güterverkehrs, soweit diese Verkehr im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes auf Schienenwegen öffentlicher Eisenbahninfrastrukturunternehmen betreiben. Er gilt für alle Betriebe, wenn und soweit diese sich am öffentlichen Verkehr beteiligen, auch wenn dies nicht den Schwerpunkt ihrer betrieblichen Aufgaben bildet.
- c) **Persönlich:**
Für alle Lokomotivführerinnen und Lokomotivführer sowie Zugbegleiterinnen und Zugbegleiter (nachfolgend Arbeitnehmer genannt) der Betriebe nach Buchst. b).

Lokomotivführer sind Arbeitnehmer, die eisenbahnspezifische Aufgaben wahrnehmen und die Inhaber einer Erlaubnis zum Führen von Eisenbahnfahrzeugen auf Schienenwegen öffentlicher Eisenbahninfrastrukturunternehmen sind.

Zugbegleiter sind Arbeitnehmer, die im Zug und am Zug Tätigkeiten ausüben, Serviceaufgaben, technische Aufgaben und/oder Aufgaben des Eisenbahnbetriebes wahrnehmen, jedoch nicht mit der Führung des Eisenbahnfahrzeugs beschäftigt sind.

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Auszubildende, Praktikanten und Volontäre.

Für die Mitgliedsunternehmen des Arbeitgeberverbandes der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (Agv MoVe) gelten die in diesem Tarifvertrag vereinbarten Bestimmungen für Zugbegleiterinnen und Zugbegleiter bis 30. Juni 2014 nicht.

- (2) Einzelne Unternehmen bzw. Betriebe oder Arbeitnehmer oder Arbeitnehmergruppen können durch eine von allen Tarifvertragsparteien dieses Tarifvertrags gemeinsam abgeschlossene tarifvertragliche Regelung vom Geltungsbereich ausgenommen werden.
- (3) Über die Mindestbedingungen dieses Tarifvertrages hinaus können zu Gunsten der Arbeitnehmer weitere Tarifverträge abgeschlossen werden.
- (4) Bestehende Tarifverträge, die über die Mindestbedingungen dieses Tarifvertrages hinausgehen, behalten ihre Gültigkeit. Bestehende Tarifverträge, die die Mindestbedingungen dieses Tarifvertrages nicht erfüllen, werden nach ihrer Kündigung durch diesen Tarifvertrag ersetzt. Die Tarifvertragsparteien können eine von Satz 2 abweichende Vereinbarung treffen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Geltungsbereich des Tarifvertrages, für den die Weitergeltung vereinbart wurde, auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages
 - a. vom Unternehmen auf vertraglicher Grundlage erbrachte Verkehrsleistung sowie
 - b. auf die dafür benötigten Mitarbeiter

beschränkt wird.

§ 2 Qualifikation

Die Qualifikation zum Lokomotivführer und zum Zugbegleiter ist eine entscheidende Voraussetzung für den sicheren, qualitativ hochwertigen und serviceorientierten Bahnbetrieb. Zur dauerhaften Gewährleistung dieser Voraussetzung haben die Tarifvertragsparteien das gemeinsame Ziel, geeignete tarifvertragliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Im Bewusstsein dieses gemeinsamen Zieles vereinbaren sie die nachfolgenden einheitlichen Voraussetzungen für die Qualifikation zum Lokomotivführer.

Mindestnormen für die Qualifikation der Lokomotivführer sind in Anlage 3 vereinbart. Anlage 3 ist Bestandteil dieses Tarifvertrages.

Mindestnormen für die Qualifikation der Zugbegleiter sind in Anlage 4 vereinbart. Anlage 4 ist Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3 Arbeitszeit

- (1)
 - a) Für die Ansprüche nach diesem Tarifvertrag wird als Bezugsgröße eine regelmäßige tarifvertragliche Arbeitszeit ausschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestruhepausen von 1.984 Stunden im Kalenderjahr zugrunde gelegt (Referenzarbeitszeit).
 - b) Als Vollzeitarbeit gilt eine in einem unternehmensspezifischen Tarifvertrag vereinbarte Arbeitszeit von 1.827 bis 2.088 Stunden (betriebliches regelmäßiges Arbeitszeit-Soll) ausschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestruhe-

pause im Kalenderjahr. Als Teilzeitarbeit gilt ein regelmäßiges Arbeitszeit-Soll von weniger als 1.827 Stunden im Abrechnungszeitraum.

- c) Der Arbeitszeitabrechnungszeitraum kann durch einen unternehmensspezifischen Tarifvertrag für ein Kalenderjahr, einen Kalendermonat oder eine Kalenderwoche festgelegt werden. Dabei gilt für die Festlegung der Referenzarbeitszeit:

Kalenderjahr	Kalendermonat	Kalenderwoche
1/1 der Referenzarbeitszeit nach Buchst. a)	1/12 der Referenzarbeitszeit nach Buchst. a)	1/52,2 der Referenzarbeitszeit nach Buchst. a)

Wird gemäß Buchst. b) durch einen unternehmensspezifischen Tarifvertrag eine von der Referenzarbeitszeit abweichende Arbeitszeit vereinbart, ist die Tabelle nach Satz 2 sinngemäß anzuwenden.

- (2) Eine Schicht ist die Zeit zwischen zwei täglichen Ruhezeiten im Sinne von § 3 ArbZG. Als anzurechnende Arbeitszeit im Sinne des Abs. 1 oder 2 gilt die Schicht abzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestruhepausen. Die anzurechnende Arbeitszeit beginnt und endet am Ort des Dienstbeginns.
- (3) Für Arbeitnehmer beginnt und endet die Arbeitszeit am Ort des Dienstbeginns (Schichtsymmetrie).
- (4) Die tägliche Arbeitszeit (§ 3 bzw. § 6 Abs. 2 ArbZG) des Arbeitnehmers darf zehn Stunden nicht überschreiten. Sie darf verlängert werden, wenn die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang - mindestens 30 Prozent - Bereitschaft und/oder Arbeitsbereitschaft enthält (§ 7 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a bzw. Ziff. 4 Buchst. a ArbZG).

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen kann die Arbeitszeit in voll kontinuierlichen Schichtbetrieben auf bis zu zwölf Stunden (auch ohne Bereitschaft und/oder Arbeitsbereitschaft) verlängert werden, wenn dadurch zusätzliche freie Schichten an Sonn- und Feiertagen gewährt werden (§ 12 Nr. 4 ArbZG).

- (5) Gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 ArbZG ist es zulässig, die tägliche Ruhezeit, die der Arbeitnehmer nicht an seinem Wohnort verbringen kann, auf neun Stunden zu verkürzen (auswärtige Ruhezeit), wenn die Art der Arbeit dies erfordert und die Kürzung der Ruhezeit innerhalb eines betrieblich festzulegenden Ausgleichszeitraums ausgeglichen wird.

Nach einer auswärtigen Ruhezeit muss eine Ruhezeit am Wohnort folgen. Durch tarifvertragliche Regelungen kann davon abgewichen werden.

- (6) Über die Absätze 3 und 4 hinaus gilt die EU-Richtlinie 2005/47/EG des Rates in ihrer jeweils gültigen Fassung, bzw. deren nationale Umsetzung in Deutschland.

§ 4 Urlaub

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf mindestens 30 Tage Erholungsurlaub pro Kalenderjahr. Der Arbeitnehmer hat darüber hinaus Anspruch auf einen Zeitzuschlag für Nacharbeit in Höhe von mindestens drei Minuten pro angerechneter Stunde Arbeitszeit im Zeitraum von

20:00 bis 6:00 Uhr. Der daraus entstehende Urlaubsanspruch soll die Belastungen der Arbeitnehmer durch Nacharbeit ausgleichen.

Konkrete Regelungen sind in unternehmensspezifischen Tarifverträgen zu vereinbaren.

§ 5 Eingruppierung

- (1) Die Eingruppierung der Arbeitnehmer ergibt sich aus dem Verzeichnis nach Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Tarifvertrags.
- (2) Bei der Einstufung bemisst sich das Monatstabellenentgelt nach der Berufserfahrung als Lokomotivführer ab Ersterwerb der Erlaubnis zum Führen von Eisenbahnfahrzeugen auf Schienenwegen öffentlicher Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Hierbei werden grundsätzlich Zeiten berücksichtigt, in denen der Arbeitnehmer ununterbrochen als Lokomotivführer tätig war.

Bei der Einstufung der Zugbegleiter bemisst sich das Monatstabellenentgelt nach der Berufserfahrung, die ab Ersterwerb der für die Tätigkeit notwendigen Qualifikation erworben wurde.

- (3) Eine zeitliche Unterbrechung der Tätigkeit als Lokomotivführer ist unschädlich, sofern der Arbeitnehmer noch im Besitz einer gültigen Lizenz zum Führen von Eisenbahnfahrzeugen auf öffentlicher Infrastruktur war.

Eine zeitliche Unterbrechung der Tätigkeit der Zugbegleiter ist unschädlich.

- (4) Zur Berufserfahrung zählt auch die Zeit, die der Arbeitnehmer in einer, in seiner Tätigkeitshauptgruppe beschriebene Tätigkeit verbracht hat, in der er aus gesundheitlichen Gründen tatsächlich nicht mehr tätig sein kann.

§ 6 Entgelt

- (1) Die Eingruppierung der Arbeitnehmer richtet sich nach der höherwertigsten ausgeführten Tätigkeit.
- (2) Der für die Dauer eines ganzen Abrechnungszeitraums (§ 2 Abs. 1c) entgeltspflichtig im Umfang der Referenzarbeitszeit beschäftigte Arbeitnehmer hat Anspruch auf ein Jahresbruttoentgelt in der durch Anlage 2 bestimmten Höhe. Anlage 2 ist Bestandteil dieses Tarifvertrages.

Der nicht für die Dauer eines ganzen Abrechnungszeitraums (§ 2 Abs. 1c) entgeltspflichtig im Umfang der Referenzarbeitszeit beschäftigte Arbeitnehmer hat Anspruch auf ein Jahresbruttoentgelt, das dem Teil seiner Beschäftigungszeit entspricht.

Für Arbeitnehmer mit einer von der Referenzarbeitszeit nach § 2 Abs. 1a auf der Grundlage eines Tarifvertrags abweichenden betrieblichen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Soll vermindern oder erhöhen sich die Ansprüche nach diesem Tarifvertrag im Verhältnis der für den Referenzzeitraum (§ 2 Abs. 1) vereinbarten Arbeitszeit zu 1.984 Stunden.

- (3) Das Jahresbruttoentgelt kann in mindestens 12, maximal 14 Teilbeträgen (zwölf Monatsraten und bis zu zwei Sonderzahlungen) gezahlt werden. Bis zu fünf Prozent des Jahresbruttoentgelts gemäß Anlage 2 sollen als Zulagen für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit gezahlt werden. Vermögenswirksame Leistungen, Erschwerniszulagen, Verpflegungspauschalen, Reisekosten, Übernachtungskosten und Zulagen mit Entschädigungscharakter werden zusätzlich zum Jahresbruttoentgelt nach Anlage 2 gezahlt.

Konkrete Regelungen zur Aufteilung des Jahresbruttoentgelts in Monatsraten, zu den Zulagen für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie vermögenswirksame Leistungen, Erschwerniszulagen, Verpflegungspauschalen, Reisekosten, Übernachtungskosten und Zulagen mit Entschädigungscharakter werden in unternehmensspezifische Tarifverträgen vereinbart.

- (4) Zusätzlich zum Jahresbruttoentgelt sollen am Unternehmensgewinn orientierte Jahressonderzahlungen in unternehmensspezifischen Tarifverträgen vereinbart werden.

§ 7

Personaldienstleister - Auftragsvergabe

Die am Tarifvertrag beteiligten Unternehmen verpflichten sich, in ihren Betrieben Leiharbeiter nur zu den in diesem Tarifvertrag geregelten Mindestbedingungen einzusetzen. Die beteiligten Arbeitgeberverbände verpflichten sich, auf ihre Mitglieder einzuwirken, in ihren Betrieben Vereinbarungen mit den jeweiligen Betriebsräten abzuschließen, wonach in den jeweiligen Betrieben und Unternehmen Leiharbeiter nur zu den in diesem Tarifvertrag geregelten Bedingungen eingesetzt werden.

Wird ein Unternehmen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Tarifvertrages beauftragt, die Verkehrs- und/oder Serviceleistungen zu erbringen, verpflichten die sich am Tarifvertrag beteiligten Unternehmen zuvor sicherstellen, dass die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer des beauftragten Unternehmens mindestens den in diesem Tarifvertrag vereinbarten Mindestbedingungen entsprechen. Die beteiligten Arbeitgeberverbände verpflichten sich, auf ihre Mitglieder einzuwirken, in ihren Betrieben entsprechende Vereinbarungen mit den Betriebsräten abzuschließen.

§ 8

Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft, frühestens jedoch, wenn ihm Arbeitgeber beigetreten sind, die mindestens 80 % der Arbeitnehmer des Geltungsbereichs des Tarifvertrags beschäftigen.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 2012 schriftlich gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Abs. 2 kann Anlage 2 dieses Tarifvertrages (Tabelle der Jahresentgelte) mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 30. September 2010 schriftlich gekündigt werden.
- (4) Die beteiligten Arbeitgeber können, jeder für sich, die Kündigung erklären. Sie wird nur - einheitlich für alle Arbeitgeber - wirksam, wenn mindestens drei Unternehmen aus zwei unterschiedlichen Konzernen die Kündigung erklären, und diese zusammen mindestens 10 % der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Geltungsbereich des Tarif-

vertrags beschäftigten. Die beteiligte Gewerkschaft kann die Kündigung gegenüber den beteiligten Arbeitgebern nur einheitlich aussprechen.

Tätigkeitsgruppenverzeichnis mit Richtbeispielen

1. Tätigkeitshauptgruppe Zugbegleitedienst

Zugbegleiter sind Arbeitnehmer mit einer erfolgreich abgeschlossenen, mindestens 2 ½-jährigen Berufsausbildung in einem gemäß § 4 Abs. 1 BBiG anerkannten Beruf, die im Zug und am Zug Tätigkeiten ausüben, Serviceaufgaben und/oder Aufgaben des Eisenbahnbetriebes wahrnehmen, jedoch nicht mit der Führung des Eisenbahnfahrzeugs beschäftigt sind.

- 1.1 **Zugbegleiter und Kundenbetreuer** sind Arbeitnehmer, die Serviceaufgaben, jedoch keine Aufgaben des Eisenbahnbetriebsdienstes am und im Zug wahrnehmen.

Richtbeispiele:

- Zugbegleiter,
- Kundenbetreuer,
- Betreuer,
- Prüfer/Fahrgeldsicherer

- 1.2 **Zugbegleiter und Kundenbetreuer mit betrieblichen Aufgaben** sind Arbeitnehmer, die Serviceaufgaben und Aufgaben des Eisenbahnbetriebsdienstes am und im Zug wahrnehmen.

Richtbeispiele:

- Zugbegleiter,
- Kundenbetreuer,
- Zugführer

- 1.3 **Ausbilder** sind Arbeitnehmer, die Arbeitnehmer dieser Tätigkeitshauptgruppe fachlich ausbilden, fortbilden, anleiten und/oder überwachen.

Richtbeispiele:

- Trainer,
- Instruktoren,
- Revisoren,
- Zugbegleiter-Ausbilder

2. Tätigkeitshauptgruppe Lokfahrdienst

Lokomotivführer sind Arbeitnehmer mit einer erfolgreich abgeschlossenen, mindestens 2 ½-jährigen Berufsausbildung in einem gemäß § 4 Abs. 1 BBiG anerkannten Beruf und Inhaber einer Erlaubnis zum Führen von Eisenbahnfahrzeugen auf Schienenwegen öffentlicher Eisenbahninfrastrukturunternehmen gemäß VDV-Schrift 753 oder diese ergänzende, ändernde oder ablösende Regelungen.

- 2.1 **Lokomotivführer Rangierdienst** sind Arbeitnehmer, die eigenverantwortlich Eisenbahnfahrzeuge ausschließlich innerhalb von Bahnhöfen führen.

Richtbeispiele:

- Rangierlokomotivführer,
- Bereitstellungslokomotivführer,
- Lokrangierführer

- 2.2 **Lokomotivführer national** sind Arbeitnehmer, die eigenverantwortlich Eisenbahnfahrzeuge innerhalb von Bahnhöfen und auf der Strecke, jedoch nur innerhalb Deutschlands, führen.

Richtbeispiele:

- Lokrangierführer,
- Bereitstellungslokomotivführer,
- Lokomotivführer

- 2.3 **Lokomotivführer international** sind Arbeitnehmer, die eigenverantwortlich Eisenbahnfahrzeuge innerhalb von Bahnhöfen und auf der Strecke, auch außerhalb Deutschlands, führen.

Richtbeispiel:

- Auslandslokomotivführer,

- 2.4 **Lokomotivführer für Ausbildung** sind Arbeitnehmer, die Arbeitnehmer dieser Tätigkeitshauptgruppe fachlich ausbilden, fortbilden, anleiten und/oder überwachen oder die besondere technische Aufgaben wahrnehmen.

Richtbeispiele:

- Ausbildungslokomotivführer,
- Lehrlokomotivführer,
- Abnahmelokomotivführer,
- Transportkontrolleure,
- Instruktoren und Trainer

**Anlage 2
zum EFPTV**

**Tabelle der Jahresentgelte
gültig ab 01. Oktober 2009**

Entgelttabelle (Jahresbruttoentgelt) inkl. aller Zulagen								
Erfahrungs-Stufe	Berufserfahrung in Jahren	Entgeltgruppe						
		1.1	1.2	1.3	2.1	2.2	2.3	2.4
1	0 - <5	25.592 €	26.944 €	28.712 €	28.802 €	31.723 €	33.492 €	35.080 €
2	5 - <10	26.021 €	27.464 €	29.284 €	30.570 €	33.492 €	35.080 €	36.772 €
3	10 - <15	26.450 €	27.984 €	29.856 €	32.057 €	34.965 €	36.554 €	38.245 €
4	15 - <20	26.892 €	28.491 €	30.428 €	33.235 €	36.157 €	37.745 €	39.437 €
5	20 - <25	27.321 €	29.011 €	31.000 €	34.119 €	37.041 €	38.629 €	40.321 €
6	>=25	27.763 €	29.531 €	31.572 €	34.696 €	37.617 €	39.219 €	40.897 €
Entgelttabelle (Bruttoentgelt pro Stunde auf Basis der Referenzarbeitszeit (§ 2 Abs. 1a)) inkl. aller Zulagen								
Erfahrungs-Stufe	Berufserfahrung in Jahren	Entgeltgruppe						
		1.1	1.2	1.3	2.1	2.2	2.3	2.4
1	0 - <5	12,90 €	13,58 €	14,47 €	14,52 €	15,99 €	16,88 €	17,68 €
2	5 - <10	13,12 €	13,84 €	14,76 €	15,41 €	16,88 €	17,68 €	18,53 €
3	10 - <15	13,33 €	14,10 €	15,05 €	16,16 €	17,62 €	18,42 €	19,28 €
4	15 - <20	13,55 €	14,36 €	15,34 €	16,75 €	18,22 €	19,02 €	19,88 €
5	20 - <25	13,77 €	14,62 €	15,63 €	17,20 €	18,67 €	19,47 €	20,32 €
6	>=25	13,99 €	14,88 €	15,91 €	17,49 €	18,96 €	19,77 €	20,61 €

Qualifizierung und Fortbildung der Lokomotivführer

**Abschnitt I
Ausbildung zu Lokomotivführer**

**§ 1
Persönliche Voraussetzungen**

Folgende persönliche Voraussetzungen sind als Zugangsbedingung zur Funktionsausbildung als Eisenbahn-Fahrzeugführer zu erfüllen.

1. Grundsätzlich Abschluss der mittleren Reife oder ein innerhalb der EU vergleichbarer anerkannter Schulabschluss und
2. erfolgreicher Abschluss einer Berufsausbildung, vorzugsweise eines gewerblich-technischen, und
3. erfolgreicher Abschluss eines Eignungstestes zu physikalischen Themen, der jeweils erforderlichen medizinischen und psychologischen Untersuchungen sowie des Einstellungsgesprächs.

**§ 2
Qualifizierungsgrundlagen**

- (1) Die Qualifizierung zum Eisenbahnfahrzeugführer basiert auf den anerkannten Ausbildungsregeln und geltenden Richtlinien. Sie enthält theoretischen Präsenzunterricht, Praxistraining, Ausbildung am Fahrsimulator sowie Übungs- und Überwachungsfahrten. Die jeweils nachstehend aufgeführten Module sind im jeweils erforderlichen Umfang vor Zulassung zur Prüfung zum Eisenbahnfahrzeugführer mindestens zu absolvieren:

- a) Grundlagen der Bahntechnik (52 Unterrichtsstunden)
- b) Betriebsregeln (190 Unterrichtsstunden)
- c) Wagentechnik (40 Unterrichtsstunden)
- d) Bremsproberechtigung (32 Unterrichtsstunden)
- e) Verhalten bei technischen Störungen (32 Unterrichtsstunden)
- f) Technik der Tfz/Tz (166 Unterrichtsstunden)
- g) Zugbeeinflussungssysteme (16 Unterrichtsstunden)
- h) Kundendienstliche Kenntnisse (8 Unterrichtsstunden)
- i) Stressbewältigung (12 Unterrichtsstunden)
- j) Ausbildungsfahrten (364 Unterrichtsstunden)

Die jeweils für die Module maßgeblichen Regelungen und Richtlinien werden allen Personen, die die Qualifizierung beginnen, durch das jeweilige Unternehmen zugänglich gemacht.

- (2) Die Prüfung zum Eisenbahnfahrzeugführer erfolgt nach konzernweit einheitlichen Regelungen und besteht aus
- a) einer Prüfungsfahrt sowie

- b) einer theoretischen Prüfung

Die Prüfungsfragen sind einer entsprechenden Datenbank, unter Berücksichtigung gem. Abs. 1 Buchst. a bis g zu entnehmen

- (3) Die Prüfung zum Eisenbahnfahrzeugführer gilt als bestanden, wenn 70% der zu erreichenden Punktzahl nachgewiesen werden können. Es dürfen keine sicherheitsrelevanten Wissenslücken bestehen.

Abschnitt II Fortbildung

§ 3 Regelmäßiger Fortbildungsunterricht

- (1) Pro Kalenderjahr ist dem Eisenbahnfahrzeugführer der erforderliche Fortbildungsunterricht an 12 Unterrichtsstunden zu erteilen. Die Unterrichtsthemen und die Fortbildungsdauer werden individuell und fachbezogen im persönlichen Gespräch festgelegt.
- (2) Eisenbahnfahrzeugführer, die länger als sechs Monate nicht im Fahrdienst eingesetzt worden sind, aber weiterhin im Besitz des Eisenbahnfahrzeug-Führerscheins sind, erhalten Fortbildungsunterricht nach einem fachbezogenen Gespräch.
- (3) Durch zusätzlichen Fortbildungsunterricht sind die betrieblichen und sprachlichen Kompetenzen für Eisenbahnfahrzeugführer im grenzüberschreitenden Verkehr sicherzustellen.
- (4) Im Anschluss an den Fortbildungsunterricht kann eine schriftliche Lern-Erfolgskontrolle erfolgen.

§ 4 Simulatortraining

- (1) Jeder Eisenbahnfahrzeugführer absolviert die in einem persönlichen Gespräch inhaltlich definierten und vereinbarten Simulatortrainings. Dabei ist grundsätzlich eine Simulationsfahrt pro Kalenderjahr durchzuführen.
- (2) Das Simulatortraining wird als Übungsfahrt durchgeführt, es kann auch darüber hinaus als Überwachungsfahrt durchgeführt werden.
- (3) Nach dem Simulatortraining führt der Instruktor mit dem Eisenbahnfahrzeugführer ein dokumentiertes Auswertungsgespräch.

§ 5 Anpassungsqualifizierung

In weiteren Maßnahmen erwirbt der Eisenbahnfahrzeugführer die jeweils betrieblich erforderlichen Kenntnisse auf Fahrzeugbaureihen, Betriebsverfahren sowie sprachliche und kunden dienstliche Kenntnisse.

§ 6 Berufserfahrung

Nach bestandener Prüfung zum Eisenbahnfahrzeugführer wird angestrebt, diesen zunächst befristet im Rangier- und Streckendienst in bestimmten Netzen und Einsatzgebieten einzusetzen,

Abschnitt III Weiterbildung

§ 7 Karriereplanung

Spätestens nach dreijährigem uneingeschränktem Einsatz als Streckenlokomotivführer hat der Eisenbahnfahrzeugführer erstmaligen Anspruch auf ein persönliches Gespräch, in dem individuelle Karrierewünsche und -möglichkeiten zu erörtern und zu dokumentieren sind. Weitere persönliche Gespräche haben danach in zweijährigem Rhythmus sowie auf Antrag des Arbeitnehmers stattzufinden.

§ 8 Freiwillige Qualifizierungsmaßnahmen

Freiwillige fachbezogene Qualifizierungsmaßnahmen von Eisenbahnfahrzeugführern werden durch Berücksichtigung bei der Arbeitszeitgestaltung unterstützt. In diesem Zusammenhang gestellte Anträge auf befristete Absenkung der individuellen Jahresarbeitszeit sind stattzugeben, sofern diesem keine betrieblichen Gründe entgegenstehen. Liegen freiwillige Qualifizierungsmaßnahmen im Unternehmensinteresse, werden diese durch den Arbeitgeber finanziell gefördert.

§ 9 Aus- und Fortbildungskosten

- (1) Die Aus- und Fortbildungskosten trägt der Arbeitgeber.
- (2) Wird das Arbeitsverhältnis eines Eisenbahnfahrzeugführers innerhalb der ersten zwei Jahre nach Beendigung der Ausbildung auf eigenen Wunsch oder auf Grund einer rechtmäßigen, unbefristeten und verhaltensbedingten Kündigung beendet, hat der Arbeitgeber Anspruch auf anteilige Rückzahlung der Ausbildungskosten. Zurückgefordert werden darf höchstens die Hälfte der Ausbildungskosten.
- (3) Dieser Betrag ermäßigt sich um 1/24 Teil je angefangenen Monats, in welchem der Eisenbahnfahrzeugführer eingesetzt worden ist.
- (4) Die Rückzahlung von Ausbildungskosten kann auf Antrag des betroffenen Arbeitnehmers zinslos in Raten erfolgen.

Qualifizierung und Fortbildung der Zugbegleiter

**Abschnitt I
Ausbildung zum Zugbegleiter**

**§ 1
Persönliche Voraussetzungen**

Folgende persönliche Voraussetzungen sind als Zugangsbedingung zur Funktionsausbildung als Zugbegleiter zu erfüllen.

1. Erfolgreicher Abschluss der Hauptschule oder ein innerhalb der EU vergleichbarer anerkannter Schulabschluss.
2. Erfolgreicher Abschluss einer Berufsausbildung. Handelt es sich dabei nicht um eine kaufmännische Berufsausbildung so muss eine entsprechende Vorschaltausbildung gemäß § 2 Abs. 1 erfolgen.
3. Erfolgreicher Abschluss eines Eignungstests gemäß § 2 Abs. 2.

**§ 2
Weitere Voraussetzungen**

1. Die Vorschaltausbildung besteht aus folgenden Elementen:
 - a) Kaufmännische Grundlagen,
 - b) Kunden- und serviceorientiertes Handeln,
2. Der Eignungstest besteht neben der grundsätzlichen Überprüfung der persönlichen Reife und Eignung des Bewerbers aus folgenden Elementen:
 - a) Diktat zum Nachweis des Beherrschens der deutschen Sprache in Wort und Schrift,
 - b) Allgemeinbildung auf dem Gebiet der deutschen und europäischen Staats- und Sozialkunde,
 - c) Feststellung der psychologischen Eignung,
 - d) Mathematische und technische Grundkenntnisse.

**§ 3
Qualifizierungsgrundlagen**

- (1) Die Qualifizierung zum Zugbegleiter basiert auf den für den DB Konzern anerkannten Ausbildungsregeln und geltenden Richtlinien. Sie enthält theoretischen Präsenzunterricht und Praxistraining. Die jeweils nachstehend aufgeführten Module sind im jeweils erforderlichen Umfang vor Zulassung zur Prüfung zum Zugbegleiter mindestens zu absolvieren:
 - a) Rechtsgrundlagen/Beförderungsbedingungen und UVV (40 Unterrichtsstunden)

- b) Grundlagen Kassenvorschriften und Vertrieb [Fahrkarten verkaufen, prüfen und abrechnen] (60 Unterrichtsstunden)
- c) mobile technische Kassen- und Kommunikationssysteme (20 Unterrichtsstunden)
- d) Basiswissen Tarif (36 Unterrichtsstunden)
- e) Servicedurchsagen/Fahrgastkommunikation/Umgang mit Fahrgast-Informationssystemen Verkehrsgeographie (36 Unterrichtsstunden)
- f) Verhaltensmodule [u.a. Sozial- und Konfliktverhalten, Stressbewältigung] (50 Unterrichtsstunden)
- g) Praxiserfahrungen unter Überwachung sammeln (80 Unterrichtsstunden)
- h) Fremdsprachenausbildung (Englisch) (60 Unterrichtsstunden)

Die jeweils für die Module maßgeblichen Regelungen und Richtlinien werden allen Personen, die die Qualifizierung beginnen, durch das jeweilige Unternehmen zugänglich gemacht.

- (2) Die Qualifizierung zum Zugbegleiter mit betrieblichen Aufgaben beinhaltet darüber hinaus folgende Module

- a) Grundlagen des Bahnbetriebes [Signale, Züge bilden und vorbereiten, Rangieren, (32 Unterrichtsstunden)
- b) Züge fahren [Voraussetzungen, Abfahrauftrag, Abläufe am Bahnsteig (24 Unterrichtsstunden)
- c) Unregelmäßigkeiten im Bahnbetrieb (24 Unterrichtsstunden)
- d) Wagen- und Bremstechnik (50 Unterrichtsstunden)
- e) Zugbetrieb [Zugleitbetrieb und SRK] (20 Unterrichtsstunden)

- (3) Die Prüfung zum Zugbegleiter erfolgt nach einheitlichen Regelungen und besteht aus

- a) einer Prüfungsfahrt sowie
- b) einer theoretischen Prüfung

Die Prüfungsfragen sind einer entsprechenden Datenbank, unter Berücksichtigung gem. Abs. 1 Buchst. a bis g und Abs. 2 Buchst. a bis e zu entnehmen

- (4) Die Prüfung zum Zugbegleiter gilt als bestanden, wenn 70% der zu erreichenden Punktzahl nachgewiesen werden können. Es dürfen keine sicherheitsrelevanten Wissenslücken bestehen.

Abschnitt II Fortbildung

§ 4 Regelmäßiger Fortbildungsunterricht

- (1) Pro Kalenderjahr ist dem Zugbegleiter der erforderliche Fortbildungsunterricht an 18 Unterrichtsstunden zu erteilen. Die Unterrichtsthemen und die Fortbildungsdauer werden individuell und fachbezogen im persönlichen Gespräch festgelegt.
- (2) Zugbegleiter mit betrieblichen Aufgaben, die diese länger als sechs Monate nicht wahrgenommen haben, erhalten Fortbildungsunterricht nach einem fachbezogenen Gespräch.

- (3) Durch zusätzlichen Fortbildungsunterricht sind die betrieblichen und sprachlichen Kompetenzen für Zugbegleiter im grenzüberschreitenden Verkehr sicherzustellen.
- (4) Im Anschluss an den Fortbildungsunterricht kann eine schriftliche Lern-Erfolgskontrolle erfolgen.

§ 5 Anpassungsqualifizierung

In weiteren Maßnahmen erwirbt der Zugbegleiter die jeweils betrieblich erforderlichen Kenntnisse in Betriebsverfahren, Tarifsystemen sowie weitere sprachliche und kunden-dienstliche Kenntnisse.

§ 6 Berufserfahrung

Nach bestandener Prüfung zum Zugbegleiter wird angestrebt, diesen zunächst befristet in bestimmten Netzen und Gebieten des Regionalverkehrs einzusetzen.

Abschnitt III Weiterbildung

§ 7 Karriereplanung

Spätestens nach dreijährigem uneingeschränktem Einsatz als Zugbegleiter hat der Zugbegleiter erstmaligen Anspruch auf ein persönliches Gespräch, in dem individuelle Karriere-wünsche und -möglichkeiten zu erörtern und zu dokumentieren sind. Weitere persönliche Gespräche haben danach in zweijährigem Rhythmus sowie auf Antrag des Arbeitnehmers stattzufinden.

§ 8 Freiwillige Qualifizierungsmaßnahmen

Freiwillige fachbezogene Qualifizierungsmaßnahmen von Zugbegleitern werden durch Berücksichtigung bei der Arbeitszeitgestaltung unterstützt. In diesem Zusammenhang gestellte Anträge auf befristete Absenkung der individuellen Jahresarbeitszeit sind stattzugeben, sofern diesem keine betrieblichen Gründe entgegenstehen. Liegen freiwillige Qualifizierungsmaßnahmen im Unternehmensinteresse, werden diese durch den Arbeitgeber finanziell gefördert.

§ 9 Aus- und Fortbildungskosten

Die Aus- und Fortbildungskosten trägt der Arbeitgeber.